

Beim diesjährigen Agrarantrag wird es wesentliche Änderungen im Antragsverfahren geben. Welche sind das?

Die bisherigen Flächenskizzen sind durch lagegenaue Flächenzeichnungen zu ersetzen. Diese dürfen sich weder mit den eigenen, noch mit den Schlaggrenzen anderer Bewirtschafter überschneiden.

Das manuelle Eingeben von Flächengrößen im Nutzungsnachweis wird nicht mehr möglich sein, diese Schlaggrößen kommen automatisiert aus den Flächenpolygonen der Flächenzeichnungen.

Das Überschneiden von Feldblockgrenzen, aber auch die Überschneidung verschiedener Schläge innerhalb eines Feldblocks wird zu Beanstandungen durch die Ämter führen.

Das hört sich kompliziert an. Wie soll das umgesetzt werden?

Durch das MLU wird auch in diesem Jahr entsprechende Agrarantragsoftware „Profil inet und AgroView“ zur Verfügung gestellt. Diese Software kann voraussichtlich ab dem 01.03.2016 von der ELAISA Seite heruntergeladen werden. Um die Forderungen der überlappungsfreien Schläge innerhalb der Feldblöcke abzubilden wird es verschiedene GIS Werkzeuge im Programm geben. Weiterhin wird es Export- und Importroutinen im Programm geben, die es erlauben Schläge oder Grenzpunkte/Grenzlinsen in Form von Flächenshapes mit einem anderen Bewirtschafter auszutauschen.

Was heißt das konkret?

Um einen fehlerfreien Schlag einzureichen darf dieser weder die Feldblockgrenze noch die Schlaggrenze(n) des eigenen oder der Nachbarn, überschneiden. Es erscheint als sinnvoll hierbei in zwei Schritten vorzugehen:

1. Abgleich Feldblockfläche:

Entscheidend ist hierbei der korrekte Feldblock, der vom Bewirtschafter (n) und dem Amt gemeinsam als bindend anerkannt werden muss. Er ist gewissermaßen die äußere Hülle der Schläge. Die Schlaggrenzen dürfen die Außengrenzen nicht überschneiden. Ein positives Überschneiden (Schlaglinie ist außerhalb) der Feldblockgrenze hat ein automatisiertes Zurücksetzen der Schlaggrenze auf die Feldblockgrenze zur Folge. Da die Flächen im Nutzungsnachweis nicht mehr numerisch erfasst werden können, hat ein zurücksetzen der Schlaggrenze auch eine direkte Verringerung der Schlaggröße im Nutzungsnachweis zur Folge.

Ein negatives Überschneiden (Schlaglinie ist innerhalb) der Feldblockgrenze hat hingegen keinen programmtechnischen Automatismus. Das heißt die „freie Fläche“ zwischen äußerer Feldblockgrenze und Schlaggrenze fließt nicht in die Polygonberechnung ein und somit auch nicht mit in den Nutzungsnachweis. Insofern käme es hier erneut zu einem Flächenverlust. Beides kann nicht gewollt sein.

Insofern muss im ersten Schritt der Feldblock in Form und Größe überprüft werden. Wenn es im vergangenen Jahr zu keiner Beanstandung des Feldblocks durch das Amt gekommen ist und es auch keinerlei Veränderungen im laufenden Jahr an der Form und Fläche (Bsp. durch Flächenentzug bei Baumaßnahmen, etc.) gekommen ist kann man davon ausgehen das die Feldblockfläche sich nicht verändert hat. Die Feldblockgrenze bildet dann auch die äußere Schlaggrenze ab.

Wenn der Landwirt durch eigene Vermesssysteme nicht tolerierbare Differenzen im Feldblock festgestellt hat, ist dringend geraten diese direkt mit dem Amt zu klären. Sinnhaft erscheint ein digitales Verschneiden der vom Amt bereitgestellten Feldblockkontur mit der eigenen Vermessung. Dabei werden beide Feldblockkonturen digital übereinander gelegt. Jetzt lassen sich die Differenzen im Grenzverlauf erkennen. Wenn ein aktuelles Luftbild als Hintergrund geladen wird, lassen sich u.U. Abweichungen leicht feststellen und dem Amt gegenüber plausibel erklären. Doch Achtung! Häufig wird durch das Amt an Hand der im Luftbild erkennbaren Leitspuren mittels Messwerkzeug die Außengrenze des Schrages ermittelt. Durch nicht aktuelle Luftbilder und sich veränderter Bewirtschaftung kann es hier zu Differenzen kommen, da u.U. das verwendete Luftbild nicht den aktuellen Ist-Zustand widerspiegelt! Der Mitarbeiter im Amt ist insofern zwingend auf Ihre Detailkenntnis angewiesen!

Geringfügige Abweichungen (technische Toleranz der Messgeräte) sollten von beiden Seiten akzeptiert werden und sich auf eine „gemeinsame“ Feldblockkontur geeinigt werden.

2. Ermittlung der Schlagfläche

Der Schlag stellt nun die tatsächlich bewirtschaftete Fläche mit einer Fruchtart eines Bewirtschafters dar. Der einfachste Fall ist, wenn in einem Feldblock nur ein Bewirtschafter und eine Fruchtart sind. In diesem Falle ist die Feldblockfläche gleich der Schlagfläche. Kommt jedoch eine zweite Fruchtart oder ein weiterer Bewirtschafter hinzu gilt es nun diese Flächen der jeweiligen Schläge exakt zu ermitteln. Die „Außenhüllen“ der Schläge sind durch den Feldblockabgleich gesetzt.

Im Idealfall hat es keine Veränderungen an den Schlaggrenzen gegeben, beide Bewirtschafter sind sich darüber einig. An Hand des Luftbildes wird die gemeinsame Grenze festgelegt und digital eingezeichnet. Durch die Export- und Importfunktion des Antragsprogrammes kann nun der eine Bewirtschafter dem anderen Bewirtschafter diese Grenzpunkte oder Grenzlinie übergeben, der dann wiederum diese in sein Programm einliest und digital seine Kontur anpasst. Von elementarer Wichtigkeit ist, dass es nur eine Grenzlinie zwischen beiden Schlägen gibt. Führt beispielsweise jeder Bewirtschafter eine eigene Vermessung durch wird es zwangsläufig zu positiven oder negativen Überschneidungen kommen und insofern zur Bemänglung durch die Ämter.

Gibt es offene Fragestellungen zu Grenzverläufen zu klären, kommt man an einer Grenzfeststellung nicht vorbei.

Dabei wird nun der Schlag an seiner zu bestimmenden Grenze aufgesucht. Handelt es sich um eine Trennung in Form einer Geraden, reicht es aus an jeder Seite des Schrages einen digitalen Marker zu setzen. Verläuft die Schlaggrenze hingegen als Kurve muss man diese in Linie aufnehmen. Die so ermittelten Grenzpunkte oder Grenzlinien können wieder den beiden Bewirtschaftern zur weiteren Verarbeitung im Antragsprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Vermeehrt verfügen die Betriebe über entsprechendes Vermessungsequipment.

Wo das nicht der Fall ist bieten Dienstleister Hilfe an.

Wie sollte man innerhalb eines Bewirtschaftungsraumes bei der Vermessung vorgehen um möglichst wenig nachfolgende Probleme zu haben?

Sinnhaft erscheint die Beauftragung eines Landwirtes oder eines Dienstleisters, der über die entsprechenden Vermesssysteme verfügt und in der Lage ist neben den festgestellten Grenzpunkten auch fertig konstruierte Schläge an den jeweiligen Bewirtschafter zu liefern.

Bei mehreren „Vermessern“ sind Probleme vorprogrammiert, da die Messsysteme unterschiedlich sein können und auch nicht sichergestellt werden kann, dass es sich nur um eine gemeinsame Schlaggrenze handelt, da ja jeder „seine“ Grenze festgestellt hat. Dies genau jedoch wird zu den Überschneidungen führen.

Bei Dienstleistern hat man den Vorteil, dass sie quasi neutral in dem Bewirtschaftungsraum agieren und insofern der „Makel“ der vermeintlichen Vorteilsname oder Insiderwissen ausgeschlossen werden kann.

Seine Aufgabe besteht darin an Hand der abgestimmten Feldblockkonturen und Feldblockflächen die Grenzpunkte der jeweiligen Schläge in Abstimmung mit den Bewirtschafter (n) festzustellen. Dabei sollten die Bewirtschafter eines Feldblocks, möglichst mit dabei sein umso Zweifel der korrekten Grenzpunktaufnahme auszuschließen.

Nachdem der Bearbeitung im GIS, erfolgt der Datenexport.

Jeder Bewirtschafter liest dann diese Grenzpunkte, Grenzlinien oder Schläge in seine Antragssoftware ein. Im Amt werden dann die einzelnen Schläge wieder in den jeweiligen Feldblock eingelesen.

Nach dem Antragsschluss werden durch das MLU zentral die Feldblöcke und Schläge auf Überlappungen und Überschneidungen überprüft. Nach abgeschlossener Prüfung erhalten betroffene Betriebe, bei denen Probleme aufgetreten sind, Nachricht, so dass in diesem Jahr die Möglichkeit besteht sanktionsfrei nachzubessern. Allerdings ist seitens der EU für das gesamte Prozedere (Prüfung und Nachbesserung) ein Zeitraum von 35 Kalendertagen vorgegeben.

Nicht selten gibt es Streitigkeiten zu Nutzungsrechten und damit verbunden auch zu unterschiedlichen Auffassungen zu den Grenzverläufen. Was ist aus Ihrer Sicht zielführend für eine erfolgreiche Agrarantragstellung?

Das sind zwei völlig voneinander getrennte Sachverhalte.

Bei der diesjährigen Agrarantragstellung werden die tatsächlich bewirtschafteten Schlaggrößen digital abgebildet und sind somit die Basis des Nutzungsnachweises. Die Polygongrößen werden ohne numerische Erfassung durch den Bewirtschafter automatisiert im Nutzungsnachweis abgebildet. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Der Nachweis und die Herleitung von Nutzungsrechten auf Basis von Eigentum, Pachtverträgen und Tauschflächen ist nicht Gegenstand und an dieser Stelle nicht lösbar. Diese Sachverhalte sind außerhalb des Agrarantragsverfahrens durch die Betriebe untereinander zu klären.

Was ist zu tun wenn Flächendifferenzen auftreten?

Damit ist in diesem Jahr zu rechnen.

Nachfolgendes Beispiel zeigt wie man hier vorgehen könnte.

In einem Feldblock wirtschaften zwei Betriebe. Beide Betriebe haben die Feldblockfläche von 10 ha akzeptiert.

In den zurückliegenden Jahren haben Betrieb A 6 ha und Betrieb B 4 ha, in ihren Nutzungsnachweisen numerisch beantragt.

Die Flächenskizzen wiesen keine Abweichungen > 10 % aus.

Insofern war die Welt für die beiden Betriebe und für das Amt in Ordnung.

Bei der diesjährigen Aufnahme und Abbildung der tatsächlichen Grenzverläufe durch setzen der Grenzpunkte wurde festgestellt das die tatsächlich bewirtschaftete Schlaggröße von Betrieb A 6,60 ha beträgt, mithin also 10 % mehr als ursprünglich zwischen den beiden Bewirtschaftern vereinbart.

Insofern wird für Betrieb B zwangsläufig eine Schlaggröße von 3,4 ha „übrig bleiben“, die auch von der Software so errechnet wurde. Im Nutzungsnachweis von Betrieb B wird nun der Schlag mit der festgestellten Größe von 3,4 ha automatisch übernommen. Für Betrieb B bedeutet dies ein Flächenverlust von 0,6 ha. Möglicher weise kann er nun nicht mehr all seine ZA aktivieren.

Gleiches oder umgekehrtes Szenario kann sich auch in anderen Feldblöcken der beiden Betriebe abspielen.

Um einen fairen Umgang zwischen Betrieb A und B weiter beizubehalten gibt es mehrere Lösungsansätze:

- Die Schlagfläche von Betrieb B wird durch verschieben der Schlaggrenze auf die Zielfläche von 4 ha erreicht. Neben der „GIS-Konstruktion“ am PC muss nun aber auch die Fläche Vor-Ort- angepasst werden, da sonst im Falle einer Überprüfung mit Flächenvermessung Betrieb B Abweichungen festgestellt bekommen würde. Wir befinden uns im Produktionsjahr, das heißt die Schläge sind in der Regel bestellt. Aktuelle Fragen der Bewirtschaftung wie Arbeitsbreiten, Leitspuren und Fruchtarten können hier ein Problem darstellen.
- Betrieb A zahlt an Betrieb B einen Ausgleich und nach Aberntung wird die Schlaggrenze angepasst.
- Beide Betriebe vereinbaren das gemeinsame Überprüfen aller Grenzverläufe und saldieren die festgestellten Abweichungen. Es ist zu vermuten, dass es auch bei Betrieb A Schläge geben wird, die kleiner sind als im Tauschvertrag festgelegt. Insofern macht eine Saldierung Sinn. Beide Betriebe vereinbaren nach Aberntung die Grenzverschiebung in den betroffenen Feldblöcken. Für das laufende Antragsjahr vereinbaren sie einen finanziellen Ausgleich.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden um eine möglichst genaue Grenzfeststellung vorzunehmen?

Sachsen Anhalt hat sein Koordinatensystem im Jahr 2014 von ehemals Gauss/Krüger 3/4, auf UTM 32 N umgestellt. In der Software die durch das MLU zur Verfügung gestellt wird ist dies berücksichtigt. Es ist insofern das „offizielle Koordinatensystem“. Bei Betrieben, die eigene GIS Software benutzen ist zuerst zu prüfen ob hier schon eine Umstellung erfolgte. Dies ist die Basis, das man Daten mit dem Amt oder seinen Berufskollegen austauschen kann.

Messsysteme gibt es in Hülle und Fülle. Allerdings unterscheiden sie sich in ihrer Genauigkeit. Diese wird durch die technische Ausstattung und die verwendeten Satelliten und ggf. Korrekturdienste maßgeblich beeinflusst.

Während zu einer einmaligen Grenzfeststellung die meisten Systeme ausreichend sind, gibt es bei der Frage der Wiederholbarkeit erhebliche Unterschiede.

Wenn man also zu einem späteren Zeitpunkt den Grenzpunkt mittels eines Systems genau wieder auffinden möchte, kommt man an Geräten mit RTK Genauigkeit (2 cm) nicht vorbei.

Wenn unterschiedliche Dienstleister zum Einsatz kommen ist zu prüfen ob die Vermesssysteme bei den Korrektursignalen „überein passen“. Dies spielt insbesondere dann

eine Rolle wenn Grenzpunkte die von Dienstleister A per RTK System aufgenommen wurden sind an Dienstleister B übergeben werden sollen um beispielsweise nach Abernung Grenzverschiebungen vorzunehmen. Passen diese Korrektursignale nicht überein, sind ungewollte Verschiebungen vorprogrammiert.

Fazit?

Alle Bewirtschafter eines Bewirtschaftungsraumes sollten sich zeitnah mit der diesjährigen Agrarantragstellung auseinandersetzen und Lösungsansätze gemeinsam besprechen. Die Rahmenbedingungen sind nicht änderbar, insofern sollte konstruktiv gearbeitet werden um die Agrarantragstellung so „schmerzfrei“ wie möglich für alle Beteiligten des Verfahrens zu gestalten.